

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/219

freigegeben am **23.10.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 14.10.2019

Erlass einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.11.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.11.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In der Straßenreinigungsgebührensatzung ist geregelt, wer, wann und in welcher Höhe Straßenreinigungsgebühren zu zahlen hat. In Konsequenz aus der Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und den jüngsten Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) ist eine Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung zwingend erforderlich, um auch zukünftig rechtssicher Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

Da viele Kommunen in Niedersachsen von einem entsprechenden Anpassungsbedarf im Gebührensatzungsrecht betroffen sind, hat der Niedersächsische Städtetag eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der die verschiedenen rechtlichen Problempunkte erörtert wurden. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den zulässigen Gebührenmaßstäben (modifizierter Frontmeter-, Grundstücks- und Quadratwurzelmaßstab). Die Arbeitsgruppe hat im Ergebnis das Muster einer Straßenreinigungsgebührensatzung erstellt, in der als möglicher Gebührenmaßstab auch die Flächenmaßstäbe aufgenommen wurden.

Die Gemeinde Rastede stellt ihre Straßenreinigungsgebührensatzung auf einen Flächenmaßstab, speziell auf den Quadratwurzelmaßstab, um, da der bisherige Frontmetermaßstab im Hinblick auf eine rechtssichere Gebührenerhebung umfangreicher Modifikationen bedurft hätte und die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für einen Flächenmaßstab grundsätzlich mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Bei der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung greift die Gemeinde Rastede weitestgehend auf die Regelungen der Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages zurück.

Im Folgenden werden die grundlegenden Änderungen in der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung dargestellt.

Änderung § 52 NStrG – Festlegung Allgemeinanteil

Der Niedersächsische Landtag hat zum 01.01.2017 die Änderung des § 52 NStrG beschlossen, wodurch der von der Kommune zu tragende Kostenanteil der Straßenreinigung (Allgemeinanteil) auf 25 % festgesetzt wurde (§ 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG). Die Höhe des kommunalen Anteils an den Kosten spiegelt den Anteil des Allgemeininteresses an der Reinigung der Straßen wieder. Durch den Allgemeinanteil wird die Nutzung der Straßen durch einrichtungsfremde Nutzer und auch das Eigeninteresse der Kommune an verkehrssicheren Straßen und an einem ansprechenden Gesamteindruck des Straßen- beziehungsweise Ortsbildes berücksichtigt. Eine ortsspezifische Ermittlung des Allgemeinanteils mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wird dadurch nicht mehr gefordert. Der Allgemeinanteil ist bei der Kalkulation des Gebührensatzes mit 25 % zu berücksichtigen. In der Gemeinde Rastede wurde bisher – auch ohne individuelle Ermittlung – ein Allgemeinanteil i. H. v. pauschal 25 % bei der Kalkulation berücksichtigt.

Siehe § 4 Abs. 5 der neu gefassten Satzung.

Gebührenmaßstab

Wie oben bereits ausgeführt, wird der Gebührenmaßstab auf einen Flächenmaßstab umgestellt und zwar auf den sogenannten Quadratwurzelmaßstab. Grundlage ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird.

Beispiel:

Grundstücksgröße	=	1.000 qm	
Quadratwurzel	=	31,62	(= Berechnungsfaktor)

Zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden die Anlieger- und Hinterliegergrundstücke der zu reinigenden Straßen. Diese sind im Straßenverzeichnis (Anlage A zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt. Im Rahmen des Gebührenmaßstabes ist geregelt, dass jedes Grundstück nur einmal zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen wird.

Siehe § 4 der neu gefassten Satzung.

Gebührenhöhe

Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Berechnungsfaktors mit dem Gebührensatz. Wie bisher wird der jährliche Gebührensatz jedes Jahr in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Siehe § 5 der neu gefassten Satzung.

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Deutlicher herausgestellt wird in der neuen Satzung, unter welchen Voraussetzungen die (teilweise) Erstattung der Straßenreinigungsgebühr erfolgt. Eine Erstattung erfolgt, soweit die Straßenreinigung über den Zeitraum von einem Monat hinaus erheblich eingeschränkt oder eingestellt wird. Die Erstattung der Gebühr erfolgt grundsätzlich auf Antrag. In den Fällen, wo die Unterbrechung aus von der Gemeinde Rastede zu vertretenden Gründen erfolgt (z. B. bei einer Straßenausbaumaßnahme), wird die Erstattung der Gebühr von Amts wegen vorgenommen.

Siehe § 6 der neu gefassten Satzung.

Datenverarbeitung

Neu aufgenommen in die Satzung sind die datenschutzrechtlichen Regelungen im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Siehe § 10 der neu gefassten Satzung.

Die Änderungen in der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung sind im Rahmen der Gebührenkalkulation ab 2020 zu berücksichtigen. Vorrangig durch den neu gewählten Gebührenmaßstab verändern sich die Berechnungsmodalitäten in der Kalkulation, wobei sich die Ermittlung der Kosten für die Straßenreinigung nicht verändern wird. Die Beratung zur Festsetzung des Gebührensatzes und der zu Grunde liegenden Kalkulation erfolgt in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.12.2019.

Eine pauschale Aussage, wie sich der neue Gebührenmaßstab und die sich daraus resultierende Gebühr auf die betroffenen Grundstücke auswirkt, kann nicht getroffen werden, da der alte und der neue Gebührenmaßstab nicht vergleichbar sind. Für einige Grundstücke wird eine höhere, für andere Grundstücke eine niedrigere Gebühr anfallen. Zudem sollte bedacht werden, dass trotz Erhöhung der Gebühr für einzelne Grundstückseigentümer die Straßenreinigungsgebühr gegenüber anderen bei Wohneigentum anfallenden Abgaben und Kosten sehr gering ausfällt. Letztendlich führt die neu gefasste Straßenreinigungsgebührensatzung insgesamt zu einer differenzierteren und rechtssicheren Gebührenberechnung und -erhebung.

Im Rahmen der Sitzung wird der neue Gebührenmaßstab anhand einiger Fallbeispiele erläutert. Zudem erfolgt eine Gegenüberstellung der Gebührenhöhe bei Ermittlung der Gebühr nach bisheriger Satzung (Frontmetermaßstab) und nach neuer Satzung (Quadratwurzelmaßstab).

Die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2000 in der Fassung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung.